

Preis 0,60 Euro

DER STADT JENA · 38/12

23. Jahrgang

20. September 2012

Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	302
Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marke Kultur)	eting Jena (Jena- 302
Berufung Gemeindewahlleiter Ortsteilbürgermeister	304
Öffentliche Bekanntmachungen	305
Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister i	in den Ortsteilen
Burgau und Göschwitz am 25. November 2012	305
Vereinszuschüsse	308
Einziehung von Teilflächen der Bonhoefferstraße vor den Häusern 1 - 19	308
Ausschusssitzungen	308

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €,

zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Redaktionsschluss: 13. September 2012 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 20. September 2012)

Beschlüsse des Stadtrates

Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (Jena-Kultur)

- beschl. am 11.07.2012; Beschl.-Nr. 12/1609-BV

001 Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (JenaKultur) zu.

Begründung:

JenaKultur betreibt im Auftrag der Stadt Jena verschiedene Veranstaltungshäuser und -räume. Die Höhe der Nutzungsentgelte sowie die grundlegenden Rahmenbedingungen der Raumnutzung sind in der Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (KMJ) formuliert. Die letzte Änderung dieser Entgeltordnung erfolgte im Jahr 2005 und bezog sich in erster Linie auf das Volkshaus, das LISA sowie auf Räume der Volkshochschule bzw. der Musik- und Kunstschule.

In den vergangenen sieben Jahren hat sich mit der Eröffnung des Volksbades, der Villa Rosenthal sowie der Zuordnung der Rathausdiele bzw. des Plenarsaales das Angebotsportfolio deutlich verändert und erweitert. Angesichts der daraus resultierenden Angebots- und Zielgruppenvielfalt sowie der damit verbundenen Notwendigkeit einer optimalen Kundenbetreuung erscheint eine Neustrukturierung des gültigen Entgeltordnung als dringend notwendig.

Ziel ist, durch eine optimierte Struktur sowohl eine verbesserte Planungsmöglichkeit und Nachvollziehbarkeit der Nutzungskosten durch den Kunden als auch eine verbesserte Anwendbarkeit durch die bei JenaKultur zuständigen Teams beim Betrieb und der Vermietung der Häuser zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wurden u.a.:

- die Preis- und Angebotsübersicht der vermietbaren Veranstaltungsräume ergänzt bzw. aktualisiert,
- die Rabattierungsmöglichkeiten zielgruppenspezifisch erweitert
- die Thematik "Sicherheit" präzisiert.

Die neue Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (KMJ) soll ab **1. Januar 2013** in Kraft treten

Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes Kultur und Marketing Jena (Jena-Kultur)

I. Raumnutzung und Rabatte

1. Raumnutzung

JenaKultur bietet in seinen Einrichtungen Veranstaltungsräume zur temporären Nutzung an. Die Basisentgelte für

die Raumnutzung werden wie im Anhang beschrieben festgesetzt.

Im Entgelt für die Raumnutzung ist der Verbrauch bzw. die Nutzung von Strom, Heizung und der sanitären Einrichtungen enthalten. Die reguläre Reinigung ist ebenfalls im Raumnutzungsentgelt inklusive. Zudem ist das einmalige Einrichten mit hauseigenem Mobiliar im Raumnutzungsentgelt inbegriffen.

Das Entgelt für die Raumnutzung wird halbstundenweise berechnet. Angebrochene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden berechnet.

Bei der Nutzung der Badehalle im Volksbad Jena, des großen Saals im Volkshaus Jena sowie einer Etagennutzung in der Villa Rosenthal werden angebrochene Stunden als volle ganze Stunden berechnet.

2. Rabatte

- Privatverbraucher erhalten bei der Raumnutzung einen um 30% reduzierten Entgeltsatz, wenn der Raum für eine nicht öffentliche Veranstaltung nicht gewerblicher Art genutzt wird.
- Gemeinnützige Vereine, Veranstalter von Veranstaltungen, deren Erlös einem gemeinnützigen Zweck zukommt (hier: Benefizveranstaltungen), erhalten bei der Raumnutzung einen um 40% reduzierten Entgeltsatz, wenn die Raumnutzung einem gemeinnützigen Zweck dient und wenn der Eintrittspreis 5,00 Euro* für den teuersten Platz nicht überschreitet. *= inklusive Mehrwertsteuer, exklusive Vorverkaufsgebühr.
- Gemeinnützige Vereine sowie Veranstalter von Benefizveranstaltungen erhalten bei der Raumnutzung einen um 50% reduzierten Entgeltsatz, wenn die Raumnutzung einem gemeinnützigen Zweck dient und keine veranstaltungsbezogenen Eintrittsgelder gefordert werden.
- Um flexibel reagieren zu können, kann JenaKultur sonstigen Nutzern Rabatte bzw. Preisnachlässe bis zu 20% einräumen.

Die Stadt Jena sowie deren Eigenbetriebe erhalten keine Rabatte. Parteien erhalten ebenso keine Vergünstigungen.

Auch kann JenaKultur auf der Grundlage der hier festgelegten Entgelte und Rabattregelungen Pauschalen anbieten, um sich mit attraktiven Angeboten auf dem Markt darstellen zu können.

3. Zahlungsweise

JenaKultur kann die Zahlung der Entgelte über Vorauskasse in Höhe von 75% des vorausberechneten Gesamtentgeltes fordern.

Bei kurzfristiger Vermietung (Raumnutzung weniger als zehn Werktage nach Abschluss des Nutzungsvertrages) wird das Entgelt sofort fällig.

Der Nutzer erhält eine Abrechnung, in der das Gesamtentgelt unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge gefordert wird. Bei Entgeltsummen unter 200,00 Euro netto kann Barzahlung vor oder nach der Veranstaltung vereinbart werden.



4. Rücktritt

Bei Rücktritt bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhebt JenaKultur kein Entgelt. Ab acht Wochen vor der Veranstaltung ist bei einem Rücktritt der Raummieter zu einer Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls:

bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50% bis zu zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 75% bei einem kürzeren Zeitraum 100%

des vereinbarten Gesamtentgeltes.

Ist JenaKultur eine anderweitige Vermietung in der vom Nutzer beanspruchten Zeit möglich, wird die zu leistende Ausfallentschädigung auf 20 % des Nutzungsentgelts begrenzt. Dem Nutzer steht der Nachweis offen, dass geringere Kosten entstanden sind.

5. Sonstiges

Die in der Anlage aufgeführten Entgelte unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zuzüglich erhoben wird.

Diese Entgeltordnung bleibt solange bestehen, bis eine neue Entgeltordnung in Kraft tritt. Eine Anpassung der Basisentgelte an den amtlichen Verbraucherpreisindex für Deutschland durch JenaKultur kann jedoch im Rahmen dieser Entgeltordnung vorgenommen werden.

Es sind die Benutzerordnungen der einzelnen Häuser zu beachten und einzuhalten. Ebenso können ergänzende vertragliche Regelungen mit dem Nutzer getroffen werden

II. Personal

Die Entgelte für die Bereitstellung von Personal werden wie im Anhang beschrieben festgesetzt.

1. Aufsichtsführende Person

Wenn die Versammlungsstättenverordnung* oder das für das jeweilige Haus vorliegende Sicherheitskonzept dies vorschreibt, ist im Entgelt für die Raumnutzung die Anwesenheit einer aufsichtsführenden Person enthalten.

2. Fachkraft für Veranstaltungstechnik bzw. Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik

Wenn bühnen- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen sowie sonstige technische Einrichtungen während der Veranstaltung bewegt, umgebaut oder verändert werden, ist die Anwesenheit von Fachkräften für Veranstaltungstechnik bzw. Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik erforderlich.

Diese Erfordernis besteht auch während des Auf- und Abbaus von Regieeinrichtungen oder umfangreichen technischen Aufbauten im oder über dem Zuschauerbereich. Weiterhin besteht diese Erfordernis bei Veranstaltungen, bei denen durch Art, Ablauf oder Größe vermutet werden kann, dass Gefahrensituationen eintreten können.

Die Anzahl von Fachkräften für Veranstaltungstechnik bzw. Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik werden gemäß der Versammlungsstättenverordnung* oder dem für das jeweilige Haus vorliegende Sicherheitskonzept festgelegt. Die Entgelte dafür sind nicht im Entgelt für die Raumnutzung enthalten, sondern werden wie im Anhang beschrieben festgesetzt.

* Bis zum In-Kraft-Treten einer Thüringer Versammlungsstättenverordnung wird die in dieser Entgeltordnung aufgeführte Versammlungsstättenverordnung durch die Muster-Versammlungsstättenverordnung (ARGE-BAU Fachkommission Bauaufsicht in der Fassung vom Juni 2005) sinngemäß ersetzt.

3. Aushilfspersonal

JenaKultur kann für die Bereiche Garderobe, Einlass und Kasse Aushilfspersonal bereitstellen. Die gesetzlichen Abgaben werden vom Raummieter direkt abgeführt.

III. Sicherheit

Auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung* oder des für das jeweilige Haus vorliegenden Sicherheitskonzepts trifft JenaKultur die Entscheidung über den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie Sicherheitspersonal. Alle hierdurch anfallenden Kosten trägt der Raummieter.

1. Sicherheitspersonal

Die Entscheidung über den Einsatz von sachkundigen Sicherheitskräften trifft JenaKultur, wenn durch Art, Ablauf oder Größe der Veranstaltungen vermutet werden kann, dass Gefahrensituationen eintreten können. Dies betrifft vor allem öffentliche Steh- oder Tanzveranstaltungen.

2. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst

Die Entscheidung über den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst trifft JenaKultur in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Diese Kosten werden direkt durch das Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz entsprechend der geltenden Satzung über Gebühren bei Einsätzen der öffentlichen Feuerwehren in der Stadt Jena in Rechnung gestellt.

IV. Technik

JenaKultur kann Veranstaltungstechnik nach marktüblichen Preisen zur Verfügung stellen.

Im Entgelt für die Raumnutzung ist die einmalige Einrichtung für ein allgemeines, über die gesamte Veranstaltung feststehendes Grundlicht für Raum, Bühne und Ambiente enthalten

JenaKultur gestattet das Einbringen fremder Technik, wenn dabei der Nachweis geführt wird, dass diese fachkundig installiert, betreut und abgebaut wird.

Dies entbindet den Raummieter nicht von der Erfordernis, über JenaKultur Fachkräfte für Veranstaltungstechnik bzw. Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik anzufordern, wenn die Versammlungsstättenverordnung* oder das für das jeweilige Haus vorliegende Sicherheitskonzept dies vorschreibt.

* Bis zum In-Kraft-Treten einer Thüringer Versammlungsstättenverordnung wird die in dieser Entgeltordnung aufgeführte Versammlungsstättenverordnung durch die Muster-Versammlungsstättenverordnung (ARGE-BAU Fachkommission Bauaufsicht in der Fassung vom Juni 2005) sinngemäß ersetzt



ausgefertigt:

Jena, den 12.09.2012

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

(Siegel)

ANHANG

Alle hier dargestellten Entgelte unterliegen der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die zuzüglich erhoben wird.

Wenn die Versammlungsstättenverordnung* oder das für das jeweilige Haus vorliegende Sicherheitskonzept dies vorschreibt, ist im Entgelt für die Raumnutzung die Anwesenheit einer aufsichtsführenden Person enthalten.

I. Entgelte für die Raumnutzung

LISA

- Beratungsraum	Pro Stunde 8,- Euro
- Großer Saal	Pro Stunde 66,- Euro
- Halber Saal	Pro Stunde 49,50 Euro
- Küchennutzung	Pro Stunde 16,50 Euro
- Spiegelraum	Pro Stunde 22,- Euro
- Tagungsraum	Pro Stunde 22,- Euro

Musik- und Kunstschule Jena

- Großer Saal	Pro Stunde 33,- Euro
- Kleiner Saal	Pro Stunde 27,50 Euro
- Malerei- oder Keramikraum	Pro Stunde 22,- Euro
- Musikraum groß	Pro Stunde 22,- Euro
- Musikraum klein	Pro Stunde 16,50 Euro
- Terrasse	Pro Stunde 22,- Euro
- Vortragsraum Erdgeschoss	Pro Stunde 22,- Euro

Rathaus Jena

- Diele	Pro Stunde 88,- Euro
- Plenarsaal	Pro Stunde 41,25 Euro

Volksbad Jena

- Badehalle	Pro Stunde 99,60 Euro
	(inklusive Grundlicht)
 Badehalle mit Galerie 	Pro Stunde 137,- Euro
	(inklusive Grundlicht)
- Seminarraum	Pro Stunde 22,- Euro

Volkshaus Jena

 Großer Saal mit Foyer: Pro Stunde 200,- Euro (inklusive Grundlicht und Differenzbetrag von einer aufsichtsführenden Person zu einer anwesenden Fachkraft gemäß Versammlungsstättenverordnung* §40(4)*).

Kleiner Saal
 Schaeffersaal
 Oberlichtsaal
 Raum 10/11
 Pro Stunde 33,- Euro
 Pro Stunde 33,- Euro
 Pro Stunde 22,- Euro
 Pro Stunde 42,90 Euro

Wird Raum 10 oder Raum 11 für Proben/Veranstaltungen mit musikalischen Inhalten oder mit akustischen Verstärkeranlagen genutzt, so kann dieser Raum aus akustischen Gründen nur in Verbindung mit dem jeweiligen anderen Raum zur Verfügung gestellt werden.

Raum 10Pro Stunde 27,50 EuroRaum 11Pro Stunde 15,40 Euro

* Bis zum In-Kraft-Treten einer Thüringer Versammlungsstättenverordnung wird die in dieser Entgeltordnung aufgeführte Versammlungsstättenverordnung durch die Muster-Versammlungsstättenverordnung (ARGE-BAU Fachkommission Bauaufsicht in der Fassung vom Juni 2005) sinngemäß ersetzt.

Volkshochschule Jena

- Lernwerkstatt (VHS)	Pro Stunde 16,50 Euro
- Walter-Dexel-Raum (VHS)	Pro Stunde 16,50 Euro
- Vortragsraum (VHS)	Pro Stunde 22,- Euro
- Seminarraum (VHS)	Pro Stunde 16,50 Euro
- Kreativraum (VHS)	Pro Stunde 16,50 Euro
- Zeichensaal (Volksbad)	Pro Stunde 16,50 Euro
- PC-Raum (Anbau Volksbad)	Pro Stunde 22,- Euro,
hei Nutzung als Seminarraum heträgt das	Nutzungsentgelt 16 50 Euro

bei Nutzung als Seminarraum beträgt das Nutzungsentgelt 16,50 Euro

- Multimediaraum (Anbau Volksbad) Pro Stunde 22,- Euro, bei Nutzung als Seminarraum beträgt das Nutzungsentgelt 16,50 Euro
- Seminarraum I (VHS Paradiesstr. 6) Pro Stunde 16,50 Euro
- Seminarraum II (VHS Paradiesstr. 6) Pro Stunde 16,50 Euro
- Seminarraum III (VHS Paradiesstr. 6)Pro Stunde 16,50 Euro
- Entspannungsraum(VHS Paradiesstr. 6)

Pro Stunde 16,50 Euro

- Gymnastikraum (VHS Paradiesstr. 6) Pro Stunde 16,50 Euro
- Fitnessraum (VHS Paradiesstr. 6) Pro Stunde 16,50 Euro

Villa Rosenthal

- Eine Etage:

Entweder Erdgeschoss mit Musikzimmer, Salon, Kaminzimmer, Rokokozimmer und Garderobe oder das Obergeschoss: Für bis zu zwei Stunden 210,- Euro, jede weitere Stunde dann 90,- Euro. Der Tagessatz beträgt 670,- Euro.

- Beide Etagen:

Für bis zu zwei Stunden 260,- Euro, jede weitere Stunde dann 120,- Euro. Der Tagessatz beträgt 920,- Euro.

II. Entgelte für die Bereitstellung von Personal

- Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik

43,75 Euro pro Person und Stunde

- Fachkraft für Veranstaltungstechnik

27,50 Euro pro Person und Stunde

- Technischer Helfer 18,75 Euro pro Person und Stunde
- Aushilfspersonal an der Abendkasse

7,- Euro pro Person und Stunde

- Aushilfspersonal an Garderobe oder Einlass

6,- Euro pro Person und Stunde

(Siegel)

An gesetzlichen Feiertagen in Thüringen sowie jeweils zu Heiligabend und Silvester erhöhen sich diese Entgelte um 4,- Euro pro Person und Stunde.

ausgefertigt:

Jena, den 12.09.2012

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister)

Berufung Gemeindewahlleiter Ortsteilbürgermeister

- beschl. am 12.09.2012; Beschl.-Nr. 12/1745-BV

001 Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt den Leiter des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Herrn Olaf Schroth, als Gemeindewahlleiter für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Burgau und Göschwitz am 25.11.2012.



002 Der Stadtrat der Stadt Jena beruft die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Burgau und Göschwitz am 25.11.2012.

Begründung:

Nach § 4 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) beruft der Stadtrat den Oberbürgermeister, einen der Beigeordneten oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt zum Wahlleiter und eine weitere Person zur Stellvertretung des Wahlleiters

Der Leiter des Fachdienstes Bürger- und Familienservice, Herr Olaf Schroth, war bereits Wahlleiter für die Kommunalwahlen 2006, 2009, 2010 und 2012. Der Großteil der Wahlvorbereitungen wird durch den Fachdienst Bürgerund Familienservice koordiniert.

Dessen Leiter soll daher auch zum Gemeindewahlleiter ernannt werden.

Die Mitarbeiterin des Fachdienstes Recht, Frau Melanie Pesch, verfügt über umfassende juristische Kenntnisse und war in den Jahren 2009 und 2010 bereits Stellvertreterin des Wahlleiters. Ihr soll für die bevorstehende Ortsteilbürgermeisterwahl im Jahr 2012 die stellvertretende Wahlleitung übertragen werden.

Die Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Burgau ist am 03.05.2012 verstorben und der Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Göschwitz erklärte schriftlich die Niederlegung seines Amtes zum **31.12.2012**.

Endet das Beamtenverhältnis eines Ortsteilbürgermeisters vor dem Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats, so findet eine Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Amtszeit an einem Termin statt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll, vgl. § 26 Abs. 3. Satz 1 ThürKWG.

Die gesetzliche Amtszeit des Stadtrates von Jena läuft grundsätzlich am 30.06.2014 ab. Beide in Rede stehende Fälle erfüllen den Tatbestand des § 26 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG. Rechtsfolge ist, dass eine Neuwahl der Ortsteilbürgermeister für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates stattzufinden hat. Hiervon hat der Gesetzgeber in § 26 Abs. 3 Satz 4 ThürKWG eine Ausnahme geregelt. Endet das Beamtenverhältnis erst 54 Monate nach dem Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats oder später, wird der Ortsteilbürgermeister nicht mehr für den Rest der gesetzlichen Amtszeit neu gewählt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

Mit Bescheid vom 06.09.2012 wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt für die Wahl des Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Göschwitz und für die Wahl des Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Burgau jeweils der 25.11.2012 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Burgau und Göschwitz am 25. November 2012

 In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Burgau und Göschwitz der Stadt Jena werden am 25. November 2012 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Jena gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem jeweiligen Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des jeweiligen Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, welche die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdiens-



tes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:
- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsda-

tums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2012 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 45 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordung - ThürKO)) für den Ortsteil Burgau 20 Unterschriften und den Ortsteil Göschwitz 30 Unterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den für die Wahl des ieweiligen Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters wahlberechtigten jeweiligen Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Jena an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Jena ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt in-



soweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- 3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2012 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 45 ThürKO) für den Ortsteil Burgau 16 Unterschriften und den Ortsteil Göschwitz 24 Unterschriften.
- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten wie weitere Mitglieder des jeweiligen Ortsteilrats zu wählen sind. Das sind auf der Basis der Einwohnerzahlen Stand 30.06.2012 (vgl. § 37 ThürKWG i.V.m. § 45 ThürKO) für den Ortsteil Burgau 16 Unterschriften und den Ortsteil Göschwitz 24 Unterschriften. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die für die Wahl des jeweiligen Ortsteilbürgermeisters Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena bis zum 22. Oktober 2012 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags in der Zeit von Montags bis Donnerstags 09.00 bis 19.00 Uhr, Freitags von 09.00 bis 15.00 Uhr und Samstags von 09.00 bis 12.30 Uhr im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum im Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen. Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Jena mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.
- 4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung dieser Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. Oktober 2012 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind persönlich bei dem Wahlleiter der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena oder postalisch Postfach 100338, 07703 Jena einzureichen. Der Fristenbriefkasten der Stadt Jena befindet sich Am Anger 15, 07743 Jena.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. Oktober 2012 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

- 5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
- 6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Jena unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 22. Oktober 2012 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 23. Oktober 2012 tritt der Wahlausschuss der Stadt Jena zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach



der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jena, den 13.09.2012

gez. Olaf Schroth WAHLLEITER

Vereinszuschüsse

Der Kulturausschuss hat im II. Quartal 2012 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen in Höhe von 29.000 € entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Bereich	Zuschuss- art	Beschlos- sene Höhe
Bereich Musik an der Fried- rich-Schiller-Universität Jena	Kultur	PF	10.000,00€
IMAGINATA e. V.	Kultur	PF	8.000,00€
Jazz im Paradies e. V.	Kultur	PF	1.000,00€
LAG Jazz in Thüringen e. V.	Kultur	PF	6.000,00€
Musik Krause	Kultur	PF	2.500,00€
Scintilla Divina e. V.	Kultur	PF	1.500,00€
Studierendenrat der Friedrich Schiller Universität Jena	Kultur	PF	abgelehnt
Gesamtsumme:			29.000,00 €

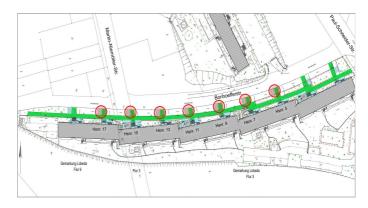
Die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur hat im II. Quartal 2012 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen in Höhe von 3.300 € entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

Antragsteller	Bereich	Zuschuss- art	Beschlos- sene Höhe
Closewitzer Burschen- und Heimatverein e. V.	Kultur	PF	500,00€
EvLuth. Kirchgemeinde Jena	Kultur	PF	abgelehnt
Glashaus im Paradies e. V.	Kultur	PF	300,00€
Kaufmann, Mario	Kultur	PF	700,00€
Kiez West e. V.	Kultur	PF	abgelehnt
Lese-Zeichen e. V., Thürin- ger Büro zur Förderung von Literatur und Kunst	Kultur	PF	500,00€
Orchestervereinigung Carl Zeiss Jena e. V.	Kultur	PF	500,00€
QueerWeg	Kultur	PF	0,00€
Sängerkreis Jena /Mittleres Saaletal e. V.	Kultur	PF	300,00€
Willsch, Dr.	Kultur	PF	500,00€
Gesamtsumme:			3.300,00 €

Einziehung von Teilflächen der Bonhoefferstraße vor den Häusern 1 - 19

Gemäß § 8 des Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBI. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) werden die im Lageplan gekennzeichneten Parkstellflächen vor den Häusern der Bonhoefferstraße 1-19 in der Gemarkung Lobeda, Flur 3, Flurstücke 302 und 75/2 sowie in der Gemarkung Lobeda, Flur 6, Flurstücke 160/5 und 142/6 aus der Straßenbaulast der Stadt Jena herausgenommen und eingezogen.

Die Einziehung erfolgt auf der Grundlage einer Planung für den grundhaften Gehwegausbau vor den o.g. Häusern und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben. Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Kommunalservice Jena, Abteilung Verkehrssicherheit und Straßenverwaltung, Löbstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich dem entsprechenden Kartenmaterial während der Dienstzeit eingesehen werden.

ausgefertigt: Jena, 12.09.2012

Stadt Jena DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Oberbürgermeister) (Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **25.09.2012, 17:00 Uhr,** findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- 1. Tagesordnung
- 2. Protokollkontrolle vom 04.09.2012
- 3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

